

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Gewährleistungsbedingungen

1. Allgemeines / anwendbares Recht

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Hersteller-/Lieferantenfirmen der HLKS-Branche (nachstehend Feuron genannt) an deren Kunden (nachstehend Käufer genannt) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in den EU-Staaten. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer ausdrücklich diese Bedingungen.
- Abweichungen, namentlich die Übernahme von anderen Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie von Feuron schriftlich bestätigt werden.
- Firmenindividuelle Bedingungen der Feuron kommen für die Übernahme von Dienstleistungen wie Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Montagen und Gesamtschemaausarbeitungen zur Anwendung.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- Diese Bestimmungen gelten ab 1.1.2001 und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hersteller-/Lieferantenfirmen der HLKS-Branche.

2. Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestellungsänderungen, Annullierungen

- Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung der Feuron massgebend. Sofern innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung bzw. innerhalb von 3 Tagen bei Lieferfristen bis 10 Tagen kein Gegenbescheid erfolgt, sind die angeführten Spezifikationen verbindlich.
- Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.
- Bestellungsänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist von 5 Arbeitstagen bzw. Arbeitstagen gem. Ziff. 2.1 gelten nur, wenn sich Feuron schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind allfällige daraus entstehende Kosten vom Käufer zu tragen.

3. Preise

- Die in den Unterlagen von Feuron aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.
- Preisaufschläge werden jedoch in der Regel im Voraus angekündigt. Bestellungen vor einer allfälligen Preiserhöhung werden zu alten Preisen verrechnet. Nachher erfolgt die Verrechnung zu neuen Preisen.
- Alle in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

4. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

- Die in den Dokumenten von Feuron als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht mitgeltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- Der Käufer hat Feuron über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen von Feuron AG abweichen.

5. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

- Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum von Feuron. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Feuron gestattet.

6. Lieferbedingungen

- Der Lieferort wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Werden Liefertermine jedoch ausdrücklich vereinbart, sind sie verbindlich.
- Feuron ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers nicht erfüllt werden.
- Entstehen durch verspätete Lieferungen nachweislich Folgekosten, muss der Käufer die Feuron am Lieferort informieren und die Vertragsparteien verhandeln bezüglich einer einvernehmlichen Lösung. Nachträgliche Verrechnung durch den Käufer für allfällige Folgekosten aufgrund einer nicht termingerechten Lieferung wird abgelehnt.
- Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Lieferort nicht abgenommen, so ist Feuron berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Über die Folgekosten einer Einlagerung verhandeln die Vertragsparteien bezüglich einer einvernehmlichen Lösung.
- Bei Bestellung auf Abruf behält sich der Lieferant vor, bestellte Waren erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

7. Versand-/Transportbedingungen

- Feuron ist in der Wahl des Transportmittels frei. Bahnlieferungen erfolgen franko Schweizer Talbahnstation, Camionsendungen franko Baustelle ohne Ablad. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen und die Feuron darüber zu informieren.
- Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt.
- Mehrkosten des Transports hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten usw.) verursacht werden.
- Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil von Feuron als zweckmässig erweisen.
- Ausdrücklich in Rechnung gestellte und spezifizierte Verpackungen und Transportmittel werden gutgeschrieben bzw. ausgetauscht, sofern diese innert Monatsfrist in einwandfreiem Zustand franko Lieferwerk zurückgeschickt werden.

- Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort bei Lieferung durch den Käufer bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden und die Feuron ist davon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

- Erfolgt der Transport und Ablad durch Spediteur oder Personal und Einrichtungen der Feuron, gilt der Grundsatz «frei Baustelle auf Boden». Erfolgt der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Käufers, ist der Ablad Sache und Risiko des Käufers.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- Erfolgt der Ablad durch Spediteur oder Personal und Einrichtungen von Feuron, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen auf den Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über. Wird die Ware durch Personal von Feuron montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über. Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels vom Käufer beauftragtem Frachtführer versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über.

9. Rücknahme von Waren

- Es ist Feuron freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer katalogmässige Waren zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikmässig sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht.
- Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr, Versandspesen sowie eventuelle Instandstellungskosten.

10. Prüfung / Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

- Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von 8 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 7.7). Unterlässt der Käufer dies, gelten Lieferung und Leistungen als genehmigt.
- Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungspflicht des Lieferanten.
- Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die Feuron nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziff. 10.1 als vorhanden.
- Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

11. Mängelrüge von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln.

- Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Käufer zu rügen (analoges Vorgehen wie in Ziff. 10), sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfristen gemäss Ziff. 12.

12. Gewährleistungsfristen / Dauer und Beginn

- Die Gewährleistung dauert für Speicher und Warmwasser-Erwärmer 5 Jahre ab Lieferort. Abweichend von der 5-jährigen Garantie sind 3 Jahre für Elektroheizsätze, 2 Jahre für Regelgeräte sowie 2 Jahre für Zubehör wie Thermometer, Thermostate und diverse lose gelieferte Kleinteile.
- Grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Flanschdichtungen. Sollte bei einer werkseitig montierten Flanschdichtung unmittelbar eine Undichtheit auftreten, so muss der Käufer eine Überprüfung vornehmen und die Befestigungsschrauben nachziehen. Sollte die Undichtheit nicht behoben werden können, wird die Dichtung in Gewährleistung ausgewechselt. Die Vertragsparteien verhandeln über eine einvernehmliche Lösung. Bei bis zu einem Jahr nach Auslieferungstermin auftretenden Undichtheiten bei Flanschdichtungen liefert Feuron Flanschdichtungen kostenlos, trägt jedoch keine Folgekosten.
- Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 13 gelten wiederum die Basisgewährleistungsfristen (ohne Verlängerung) gemäss Ziff. 12.1. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

13. Gewährleistung

- Die Gewährleistung erstreckt sich auf die in den Katalogen der Feuron angegebenen Leistungen, auf die bestätigten Leistungen und die mangelfreie Beschaffenheit der Waren.
- Feuron erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere auf Minderung oder Wandlung, für Auswechslungskosten des Käufers, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadensursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).
- Auf Vereinbarung und mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuron kann die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden. Die Feuron übernimmt nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und Freigabe von Feuron die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regiesätzen.
- Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind nur gültig, wenn Feuron über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird (vgl. Ziff. 10 und 11).
- Die Gewährleistung erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Feuron Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

- Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

14. Ausschluss der Gewährleistung

- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen bzw. aufgrund von Projektplanung von dritter Seite (Planungsbüros) festgelegt werden, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von Feuron über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte vorgeschriebene und notwendige Produktwartungen entstehen.
- Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z. B. Dichtungen usw.), ebenso Betriebsstoffe (z. B. Kältemittel usw.).
- Im Weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wassererbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind. Ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden. Die Gewährleistung gilt nicht bei periodisch oder länger-dauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, bei übermässiger Schlammablagerung in den Heizkörpern oder anderen Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

15. Produkthaftungspflicht

- Soweit der Käufer keine eigene Haftung (mangelhafte Installation, Veränderung des Produktes, falsches Konzept, mangelhafte Beratung usw.) zu vertreten hat, kommt die Feuron direkt für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes auf. Der Käufer kann in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an Feuron verweisen.

16. Zahlungsbedingungen

- Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von Feuron nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.
- Feuron steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.
- Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt, sofern im Voraus vereinbart.

17. Besondere Bestimmungen

- Sofern nicht gesondert vereinbart, verlieren Abrufbestellungen von Standardspeichern nach 6 Monaten ihre Gültigkeit.

18. Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist das Domizil der Feuron.